



Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per Email: [team.pr@bmvrdj.gv.at](mailto:team.pr@bmvrdj.gv.at)

Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 30.01.2019

### **Gerichtsorganisationsgesetz**

**Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das  
BwGG geändert werden sollen (GZ: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die in der Novelle vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Sachverständigen und Dolmetscher werden von der Bundeskammer grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Ausnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen von der Sicherheitskontrolle in Gerichtsgebäuden.

Zu § 89c GOG haben wir jedoch Folgendes anzumerken:

- **§ 89c Abs. 5a Gerichtsorganisationsgesetz**

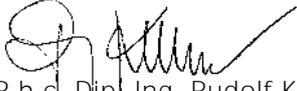
Wie schon aus den Erläuterungen zu § 89c Abs. 5a GOG hervorgeht, ist die Übermittlung von Daten mittels ERV auf ein Datenvolumen von derzeit 25 Megabyte beschränkt, weshalb die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung entfällt, wenn die Datei aufgrund der Größe des Datenvolumens nicht übermittelt werden kann.

Mitglieder unserer Kammer legen als Sachverständige häufig Pläne und umfangreiche Fotodokumentationen vor, sodass dieses Datenvolumen leicht erreicht wird.

Weiters können nur Dokumente im Format A4 vorgelegt werden.

- Wir regen an, die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Gerichte dahingehend zu verbessern, dass auch - insbesondere - größere Datenvolumina und andere Formate übermittelt werden können. Dies würde die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und den als Sachverständigen bestellten ZiviltechnikerInnen erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Präsident